

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 18. 6. 2014

Nummer 22

INHALT

| | | | |
|--|-----|--|---------|
| A. Staatskanzlei | | I. Justizministerium | |
| Bek. 12. 6. 2014, Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille | 431 | K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz | |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz | |
| RdErl. 15. 4. 2014, Schusswaffen in der Polizei des Landes Niedersachsen | 432 | VO 22. 5. 2014, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden — | 439 |
| Gem. RdErl. 27. 5. 2014, Richtlinie für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei Finanzermittlungen im Rahmen des Geldwäschegesetzes | 435 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | |
| C. Finanzministerium | | Bek. 5. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Asklepios Kliniken Schildautal, Seesen) | 439 |
| D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle | |
| RdErl. 3. 6. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen (Richtlinie Gesundheitsregionen) | 437 | Bek. 5. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage BTH GbR, Eldingen) | 440 |
| 21061 | | Bek. 5. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasaufbereitung AC Biogasanlage, Soltau) | 440 |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover | |
| F. Kultusministerium | | Bek. 3. 6. 2014, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BASF Catalysts Germany Nienburg [Weser]) | 440 |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | | Stellenausschreibungen | 441/442 |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | | |
| Bek. 20. 5. 2014, Anerkennung der BHV-Hundeführerscheinprüfung Stufe 1 und der BHV-Hundeführerscheinprüfung Stufe 2 | 438 | | |
| Bek. 2. 6. 2014, Anerkennung des D.O.Q.-Tests 2.0 | 438 | | |

A. Staatskanzlei**Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille****Bek. d. StK v. 12. 6. 2014 — 203-11211/1 —**

Herr Ministerpräsident Weil hat Herrn Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann am 10. 6. 2014 die Niedersächsische Landesmedaille verliehen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 431

B. Ministerium für Inneres und Sport**Schusswaffen in der Polizei des Landes Niedersachsen****RdErl. d. MI v. 15. 4. 2014 — 26.11-02434 —****— VORIS 21024 —**

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 689), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 30. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 856)
— VORIS 21024 —

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeines
2. Zentrale Aufgaben
3. Zulassung zum dienstlichen Gebrauch
4. Beschaffung, Zuweisung
5. Ausstattung
6. Handhabung
7. Besitzen und Führen
8. Aufbewahrung, Lagerung
9. Transport
10. Verwaltung des Bestandes
11. Behandlung, Wartung
12. Untersuchung, Instandhaltung
13. Aussondern, Ersatz, Verwerten
14. Belehrung
15. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Der Umgang mit Schusswaffen und Munition bedarf aufgrund des immanenten Gefahrenpotentials besonderer Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Die Bestimmungen des WaffG und des Kriegswaffenkontrollgesetzes (im Folgenden: KWKG) sind nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 WaffG bzw. § 15 Abs. 1 KWKG auf das dienstliche Führen von Waffen nicht anzuwenden. Dessen ungeachtet hat die Polizei des Landes Niedersachsen dafür zu sorgen, dass nicht nur die Erfordernisse des geltenden Waffenrechts, sondern auch die Erfordernisse eines sicheren Umgangs und einer lückenlosen Nachweisung zur Vermeidung möglicher Gefahren gewährleistet werden.

Der Umgang mit dienstlichen Schusswaffen und Munition umfasst die Behandlung, die Aufbewahrung, den Besitz und das Führen im Dienst sowie außerhalb des Dienstes.

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (PVB) in Niedersachsen sind auf der Grundlage des Nds. SOG zur Anwendung von unmittelbarem Zwang durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen befugt (vgl. § 69 Nds. SOG). Zur Ausübung unmittelbaren Zwangs durch Waffen gemäß § 69 Abs. 4 Nds. SOG sind als Schusswaffen Pistolen, Revolver, Gewehre und Maschinenpistolen zugelassen.

2. Zentrale Aufgaben

Die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD NI) ist für die Polizei des Landes Niedersachsen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Ausstattung und Technik von Schusswaffen, Munition, Zubehör und Tragevorrichtungen sowie deren Wartung und Instandhaltung stehen, zuständige Fachdienststelle.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (SB) Waffen und Einsatzmittel/Kriminaltechnik (WuE/KT) der Polizeibehörden (PB) und der Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI) haben die erforderliche Sachkunde, die SB WuE/KT der Polizeidienststellen die erforderliche Sachkunde zu erlangen.

3. Zulassung zum dienstlichen Gebrauch

Für den dienstlichen Gebrauch von Schusswaffen, Munition und deren Zubehör in der Polizei des Landes Niedersachsen ist die Zulassung durch das MI erforderlich. Es dürfen nur zugelassene und dienstlich zugewiesene Schusswaffen, deren Zubehör und Munition eingesetzt werden. Die Zulassung für den dienstlichen Gebrauch erfordert die Schriftform. Unberührt davon bleibt der dienstliche Gebrauch von Schusswaf-

fen durch Bedienstete anderer Bundesländer oder des Bundes mit ihren jeweils zugelassenen Waffen und ihrer Munition in Niedersachsen.

Voraussetzung für die Zulassung von Schusswaffen ist neben einer begründeten Bedarfsanforderung ein waffentechnisches Gutachten der ZPD NI. Dies gilt nicht für Sportwaffen.

Die ZPD NI führt eine Liste über die in der Polizei Niedersachsen zugelassenen Schusswaffen, deren Munition sowie deren entsprechenden Verwendungseinschränkungen.

4. Beschaffung, Zuweisung**4.1 Schusswaffen, deren Zubehör und Munition**

Die ZPD NI beschafft zentral Schusswaffen, deren Zubehör und Munition, die für die Verwendung in der niedersächsischen Polizei zugelassen wurden, und weist diese den PB und der PA NI zu. Gleiches gilt für die Beschaffung und Zuweisung von Irritations- und Sprengmitteln. Der entsprechende Bedarf ist durch die PB und die PA NI direkt bei der ZPD NI anzumelden. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind dem MI fristgerecht mitzuteilen. Die Beschaffung von Munition für Zwecke des Schusswaffenerkennungsdienstes obliegt ebenfalls der ZPD NI; sie erfolgt aus dem Budget des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Funktionsfähigkeit der Polizei ist mit der Bereitstellung von Munition eng verbunden; die Beschaffung ist daher im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung möglich.

Grundsätzlich sind bei Beschaffungen die geltenden technischen Richtlinien der Polizeien der Länder und des Bundes zugrunde zu legen.

Die dezentrale Beschaffung von Schusswaffen, deren Zubehör und Munition ist nicht zulässig. Das Erwerben, Besitzen und Führen privateigener Schusswaffen und Munition für dienstliche Zwecke ist nicht gestattet.

Alle Schusswaffen der Polizei des Landes Niedersachsen sind im Rahmen des Beschaffungsverfahrens oder eines Übernahmeverfahrens einer technischen Eingangsprüfung zu unterziehen und umgehend mit einer den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Eigentumskennzeichnung zu versehen. Diese besteht grundsätzlich aus der Buchstabenkombination „Nds“ in ovaler oder quadratischer Umrahmung. Bei temporär übernommenen Schusswaffen ist auf die Eigentumskennzeichnung zu verzichten.

4.2 Tragevorrichtungen

Die Beschaffung von Tragevorrichtungen und Ausrüstungsgürteln obliegt grundsätzlich den PB und der PA NI im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel. Es dürfen nur zugelassene Tragevorrichtungen beschafft werden; das Nutzen privat beschaffter Tragevorrichtungen ist untersagt.

5. Ausstattung

Die Standardbewaffnung von PVB ist eine Polizeipistole im Kaliber 9 mm x 19. Die Munition mit Polizeigeschoss (Kaliber 9 mm x 19 Deformationsmunition) ist die Standardmunition für den polizeilichen Einsatz. Munition im Kaliber 9 mm x 19 SR mit Vollmantel-Weichkerngeschoss ist ausschließlich für die Schießaus- und -fortbildung zugelassen.

Die Bewaffnung von Spezialeinheiten (SE) richtet sich nach der entsprechenden Sollausrüstung in der jeweils geltenden Fassung. PVB der SE, denen eine Dienstpistole mit einer selbstleuchtenden Visiereinrichtung auf Tritiumbasis zugewiesen wurde, dürfen diese nicht außerhalb einer dortigen Verwendung (z. B. auf dem Wege der Abordnung) führen. Die Pistolen verbleiben mit Zubehör bei den jeweiligen Dienststellen.

Es dürfen nur PVB mit Dienstpistolen persönlich, d. h. auf Dauer mit einer bestimmten Waffe, ausgestattet werden. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geschieht dies mit Beginn des Vorbereitungsdienstes.

Dabei steht es den PVB frei, zwischen der Standardpistole oder einer verkleinerten Version (sog. Subkompaktpistole) zu wählen. Diese Schusswaffe einschließlich Zubehör wird ihnen grundsätzlich für ihre gesamte Dienstzeit zugewiesen. Ein

Ausstattungswechsel zwischen der Standardpistole und der Subkompaktpistole soll bei einem begründeten Bedarf ermöglicht werden. Bei Versetzungen, Umsetzungen und Abordnungen ist die Schusswaffe mit Zubehör und Tragevorrichtung ebenfalls zur aufnehmenden bestandsführenden Dienststelle zu versetzen, soweit die entsprechende Sollausstattung dies vorsieht.

Für PVB, die regelmäßig keine Außendiensttätigkeiten ausüben, sind Pistolen in erforderlichem Umfang in Pools bereitzustellen. Davon abweichend sind jedoch auf Anforderung ohne besondere Begründung auch diese PVB mit einer Pistole persönlich auszustatten.

Mit der Ausstattung von Schusswaffen ist die Zuweisung von zugelassenen Tragevorrichtungen verbunden. Der Gebrauchszustand von Tragevorrichtungen ist durch die Benutzerin oder den Benutzer einer regelmäßigen Prüfung der Funktionsfähigkeit zu unterziehen. Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen sind erforderlichenfalls umgehend dienstlich durchführen zu lassen.

6. Handhabung

Alle Schusswaffen sind grundsätzlich so zu handhaben, als wären sie geladen.

Im Dienst sind die Schusswaffen geladen, einschließlich der vollen Reservemagazine, zu führen. Das Laden und Entladen der Schusswaffen innerhalb des Dienstgebäudes haben in der Ladeecke zu erfolgen.

Maschinenpistolen sind mit eingeführtem Magazin geladen und gesichert zu führen. Das Entsichern ist unmittelbar vor einer Schussabgabe oder, wenn eine besondere Gefahrenlage anzunehmen ist, zulässig. Werden Maschinenpistolen nicht geführt, sind sie zu entladen.

Maschinenpistolen oder andere nicht persönlich zugewiesene Schusswaffen sind im Dienstkraftfahrzeug (Kfz) anlassbezogen in abschließbaren Kästen mitzuführen. Waffenkasten und Kfz sind beim einsatzbedingten Verlassen des Kfz zu verschließen. Wird das Kfz nicht eingesetzt — auch beim Abstellen vor der Dienststelle — sind Schusswaffen aus diesem zu entfernen.

7. Besitzen und Führen

7.1 Während der Dienstausbildung

7.1.1 PVB

Während der Dienstausbildung haben PVB grundsätzlich eine Schusswaffe zu führen. Im Innendienst ohne Publikumsverkehr oder in besonderen Fällen kann darauf verzichtet werden.

Schusswaffen dürfen grundsätzlich nur von PVB geführt werden, die über eine der jeweiligen Schusswaffe entsprechende Aus- und Fortbildung verfügen.

Über den Fortbildungsstand der PVB einer Polizeidienststelle ist deren Leiterin oder Leiter regelmäßig zu informieren. Die Vorgesetzten können aus begründetem Anlass das Besitzen oder Führen der Schusswaffe ganz oder zeitweise untersagen.

Es dürfen nur dienstlich zugewiesene Schusswaffen und Munition geführt werden; sie sind nur in den dienstlich gelieferten Tragevorrichtungen zu führen. Sie sind gegen unbefugten Zugriff gesichert zu führen.

Führt die oder der PVB die dienstliche Schusswaffe in ziviler Kleidung oder außerdienstlich, ist der Dienstausweis mit zu führen.

7.1.2 Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dürfen nur die persönlich zugewiesene Schusswaffe führen, eine Maschinenpistole erst nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Im Übrigen gilt Nummer 7.1.1.

7.1.3 Andere Personen

Andere Bedienstete dürfen die tatsächliche Gewalt über alle dienstlich zugelassenen Schusswaffen und deren Munition nur ausüben, wenn sie dazu ausdrücklich von der Leiterin

oder dem Leiter einer Polizeidienststelle, der Direktorin oder dem Direktor der PA NI auf Dauer oder befristet ermächtigt worden sind. Dies ist durch eine mitzuführende Bescheinigung nachzuweisen. Sie sind von Sachkundigen einzuweisen und anzuleiten; die Einweisung ist aktenkundig zu dokumentieren.

Studierende, die nicht PVB des Landes Niedersachsen sind, dürfen am Schulschießen der PA NI mit der Standarddienstpistole teilnehmen, wenn Sie von der Direktorin oder dem Direktor der PA NI dazu ermächtigt worden sind. Die Studierenden sind vorher an der Dienstpistole einzuweisen.

7.2 Außerhalb des Dienstes

PVB sind ermächtigt, über Schusswaffen, mit denen sie persönlich ausgestattet sind, auch außerhalb des Dienstes, die tatsächliche Gewalt auszuüben (Besitz) und sie zu führen.

Die Ermächtigung gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Die Leiterin oder der Leiter der zuständigen PB, die Direktorin oder der Direktor der PA NI kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt oder eine sichere Aufbewahrung der Schusswaffe in der Polizeidienststelle nicht möglich ist.

Die Ermächtigung gilt ferner nicht, wenn der sichere Besitz oder das sichere Führen der Schusswaffe nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere der Fall

- nach dem Genuss von alkoholischen Getränken oder nach der Einnahme von Medikamenten oder anderen Stoffen, welche die geistige und/oder körperliche Leistung nicht nur unbedeutend beeinträchtigen können;
- bei öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere Volksfesten oder öffentlichen Vergnügungen (§ 42 WaffG);
- bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen und auf dem Weg dorthin (§ 3 NVersG);
- während einer Kur, eines Krankenhausaufenthalts oder sonstiger längerer außerdienstlicher Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort (z. B. Urlaub);
- bei Teilnahme an Tanz-, anderen geselligen oder sonstigen Veranstaltungen, wenn der Genuss alkoholischer Getränke beabsichtigt oder vorauszusehen ist.

Die Leiterin oder der Leiter der zuständigen PB, die Direktorin oder der Direktor der PA NI kann die PVB, die im Einzelfall persönlich erheblich gefährdet sind, schriftlich ermächtigen, die Schusswaffe auch in einem oder in allen der in den Nummern 2 bis 4 genannten Fälle außerhalb des Dienstes zu besitzen bzw. zu führen.

Die Leiterin oder der Leiter der zuständigen PB, die Direktorin oder der Direktor der PA NI kann einer oder einem PVB aus begründetem Anlass den außerdienstlichen Besitz oder das außerdienstliche Führen der Schusswaffe ganz oder zeitweise untersagen.

Die Nutzung von Dienstwaffen außerhalb dienstlicher Veranstaltungen, z. B. im Bereich privater Schießsportvereine, ist untersagt. Von dieser Regelung sind die als förderungswürdig anerkannten Polzeisportschützinnen und Polzeisportschützen mit den persönlich zugewiesenen Schusswaffen und der hierzu zugewiesenen Munition ausgenommen.

8. Aufbewahrung, Lagerung

Werden Schusswaffen und Munition vorübergehend nicht geführt, sind sie so aufzubewahren, dass Unglücksfälle, ein Abhandenkommen sowie eine unbefugte Ingebrauchnahme durch Dritte verhindert werden. Daher sind sie grundsätzlich in Polizeidienststellen in den dafür vorgesehenen Waffenschränken oder Schließfachanlagen zu verschließen.

Persönlich zugewiesene Schusswaffen können in Polizeidienststellen zusammen mit der Einsatzmunition geladen im zugelassenen Waffenfach aufbewahrt werden.

Das Abhandenkommen von Schusswaffen ist dem MI unverzüglich zu melden.

8.1 Aufbewahrung in ständig besetzten Polizeidienststellen

Waffen und ihre Munition sind grundsätzlich in Waffenschränken mindestens der DIN/EN 1143-1 (inhaltsgleich RAL-RG 627 und VdS 2450), Widerstandsgrad II klassifiziert,

(vergleichbar alt C 2 F), aufzubewahren. Sie können auch in separat abschließbaren Waffenfächern von Waffenschränken mit der Sicherheitsstufe A, nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) oder gleichwertig aufbewahrt werden, wenn von der ständig besetzten Stelle jederzeit die Einsicht auf den Aufbewahrungsort gegeben ist. Dies könnte ersatzweise auch mittels einer Video- oder Audioüberwachung erfolgen. Dritten soll der Zugang zum Aufbewahrungsort versperrt sein.

8.2 Aufbewahrung in nicht ständig besetzten Polizeidienststellen

In diesen Dienststellen dürfen Waffen und Munition außerhalb der Dienstzeit nur aufbewahrt werden, wenn als Sicherungseinrichtungen

- bei Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen (Pistolen) ein Wertschrank nach DIN/EN 1143-1, Widerstandsgrad I, verwendet wird,
- bei Aufbewahrung von mehr als fünf Kurzwaffen (Pistolen) und/oder Maschinenpistolen ein Wertschrank nach DIN/EN-1 1143, Widerstandsgrad II (vergleichbar alt C 2 F), in Verbindung mit einer Einbruchmeldeanlage (EMA) verwendet wird,
- bei Aufbewahrung von mehr als fünf Kurzwaffen (Pistolen) Waffenfächer mit einem Widerstandswert ab der Stufe B, nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) in Verbindung mit einer EMA, benutzt werden und sichergestellt ist, dass die Interventionszeit nach Alarmauslösung nicht 10 Minuten überschreitet oder
- bei Aufbewahrung von Kurzwaffen (Pistolen) und/oder Maschinenpistolen ein Waffenschrank mit dem Widerstandswert eines Wertschutzschanks gemäß DIN/EN 1143-1, Widerstandsgrad III (vergleichbar alt D10), eingesetzt wird.

Im Rahmen der Sicherheitsanforderungen dieses RdErl. können für Gemeinschaftsunterkünfte analoge Einzelregelungen getroffen werden; das LKA NI ist zu beteiligen.

Die gewerbliche Überwachung kann nur dann der Nummer 8.1 gleichgesetzt werden, wenn die technischen Voraussetzungen der mechanischen Sicherungstechnik gemäß Nummer 8.1 erfüllt sind **und** eine EMA installiert ist, die dem aktuellen technischen Anforderungsprofil des LKA NI entspricht.

8.3 Aufbewahrung im Einsatz

Das Besitzen und Führen sowie die Aufbewahrung von Schusswaffen richtet sich nach Nummer 7. Auch ein mehrtägiger Einsatz mit entsprechenden dienstfreien Zeiten bzw. Bereitschaftszeiten steht dem nicht entgegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Schusswaffen während der gesamten Einsatzzeit durch die PVB gemäß Nummer 7.1 geführt werden. Sie sind dabei gemäß Nummer 7.1.1 Abs. 4 gegen unbefugten Zugriff gesichert zu führen.

Werden Schusswaffen in den dienstfreien Zeiten ausnahmsweise vorübergehend nicht geführt, sind sie gemäß Nummer 8 aufzubewahren. Gemeinschaftsunterkünfte für Einsatzzwecke sind dabei wie ständig besetzte Polizeidienststellen zu betrachten, wenn ausschließlich ein kontrollierter, dienstlich autorisierter Personenkreis Zugang erhält.

Ausgehend von dem Gefährdungspotential einer unberechtigten Nutzung durch Dritte sind dienstliche Schusswaffen grundsätzlich gemäß Nummer 8.1 in entsprechenden Behältnissen aufzubewahren. Aus tatsächlichen Gründen, insbesondere der Unverhältnismäßigkeit des materiellen Aufwandes, kann einsatzbedingt jedoch davon abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen eine der Nummer 8 Abs. 1 Satz 1 entsprechende Sicherheit hergestellt werden kann. Hierbei ist wesentlich auf die tatsächliche, jederzeit zu realisierende Ausübung der Gewalt über die Schusswaffe abzustellen. Eine beauftragte (auch durch Beauftragte) Aufbewahrung ist auch ohne weitere Sicherungen unbedenklich.

8.4 Aufbewahrung bei außerdienstlichem Besitz

Die Aufbewahrung von persönlich zugewiesenen Schusswaffen und deren Munition außerhalb von Polizeidienststellen im Fall des außerdienstlichen Besitzes (Nummer 7.2) richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des WaffG.

8.5 Lagerung von Schusswaffen

Schusswaffen, die nicht geführt oder aufbewahrt werden, sind in Waffenräumen getrennt von der Munition zu lagern; diese sind analog gemäß den Nummern 8.1 und 8.2 zu schützen. Die Sicherheitsstandards sind vom LKA NI bindend festzulegen.

8.6 Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften über Aufbewahrung und Lagerung der persönlich zugewiesenen Schusswaffen und deren Einsatzmunition ist die jeweilige Polizeibeamtin oder der jeweilige Polizeibeamte als Besitzerin oder Besitzer verantwortlich.

Erforderliche Waffenräume sind durch die jeweilige PB, die PA NI oder die jeweilige Polizeidienststelle zu betreiben. Für Waffenräume sowie Waffenpools ist jeweils eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher zu benennen.

9. Transport

Der Transport von Schusswaffen soll grundsätzlich von PVB durchgeführt werden. Andere Bedienstete der Polizei des Landes Niedersachsen dürfen Waffentransporte durchführen, wenn sie dazu ausdrücklich gemäß Nummer 7.1.3 ermächtigt worden sind; die dabei zu transportierende Schusswaffenhöchstmenge darf 100 Stück nicht überschreiten. Schusswaffen sind grundsätzlich in abgeschlossenen Behältnissen zu transportieren; Munition ist davon getrennt mitzuführen. Beim Transport von Asservatwaffen kann davon in begründeten Fällen abgewichen werden. Das genutzte Kfz darf während des Transports nicht unbeaufsichtigt sein.

10. Verwaltung des Bestandes

Schusswaffen und deren Zubehör werden unmittelbar nach technischer Eingangsprüfung durch die ZPD NI in der elektronischen Bestandsverwaltung der Polizei des Landes Niedersachsen erfasst. Mit der Zuweisung an die entsprechende bestandsverwaltende PB, PA NI oder Polizeidienststelle geht die Bestandspflege auf diese über.

Für jede Schusswaffe ist in der elektronischen Bestandsverwaltung eine Lebensakte zu führen. Die Entscheidungen zur Durchführung von Instandsetzungen obliegt der ZPD NI.

Die ZPD NI muss über den Bestand an Schusswaffen und Munition der Landespolizei jederzeit auskunftsfähig sein.

10.1 Regelmäßige Bestandsprüfung

Zur Durchführung einer lückenlosen Bestandsverwaltung ist es notwendig, die gesamten Schusswaffen- und Munitionsbestände regelmäßig zu kontrollieren. Hierbei haben die PB und die PA NI die zugewiesenen Schusswaffen- und Munitionsbestände mit größter Sorgfalt und Genauigkeit in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Die Bestandsaufnahme ist alle zwei Jahre — erstmalig ab 2015 — jeweils vom 1. März bis zum 31. August des Prüfungsjahres durchzuführen.

Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme sind alle Panzerwaffenschränke und Waffenfachschränke sowie die gesamten Munitionsbestände einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

Die tatsächlichen Schusswaffenbestände sind — von zwei sachkundigen Prüferinnen oder Prüfern — durch Kontrolle der Schusswaffenherstellernummer unter Vorlage der Schusswaffe mit einer aktuellen, von der ZPD NI übersandten Cosware-Bestandsliste abzugleichen. Diese Bestands-/Prüfliste ist als Dokumentationsgrundlage anzusehen, in der das Vorhandensein jeder einzelnen Schusswaffe durch Unterschrift dokumentiert wird. Vorgelegte Schusswaffen, die nicht in der Prüfliste vermerkt sind, müssen ebenfalls protokolliert werden. Die bestandsführende Dienststelle ist umgehend in Kenntnis zu setzen.

Können Schusswaffen aufgrund von personellen Veränderungen, einer Revision oder Reparatur nicht vorgelegt werden, so ist die zuständige Waffenwerkstatt der ZPD NI bzw. die mit dem Personalzugang betroffene PB oder die PA NI mit der Schusswaffenprüfung zu beauftragen.

Die persönlich zugewiesene Einsatzmunition sowie die übrigen Munitionslagerbestände sind analog zu prüfen.

Die Einhaltung der Vorschriften über Aufbewahrung und Lagerung sind im Rahmen der Bestandsprüfung entsprechend zu prüfen.

Nach Abschluss der Prüfung sind die Bestandslisten im Original der ZPD NI zu übersenden; die ZPD NI berichtet dem MI über das Gesamtergebnis.

Eine Bereinigung in der elektronischen Bestandsverwaltung erfolgt erst nach Abschluss der Bestandsprüfung.

11. Behandlung, Wartung

Schusswaffen sind durch alle Waffentragenden sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Alle Waffentragenden haben sämtliche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Beschädigung, Verlust oder missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen zu vermeiden. Erkennbare technische Mängel wie Verschleiß, Beschädigungen und Funktionsstörungen sind der oder dem zuständigen SB WuE/KT und im Folgenden der ZPD NI unverzüglich anzuzeigen.

Der Schussbelastungsnachweis ist durch die Waffenträgerin oder den Waffenträger zu führen.

12. Untersuchung, Instandhaltung

Alle Schusswaffen der Polizei des Landes Niedersachsen sind einer regelmäßigen Untersuchung in einer WuE/KT-Werkstatt der ZPD NI gemäß LF 983 zu unterziehen, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten.

Die Untersuchung von Schusswaffen im Eigentum des Bundes richtet sich nach den hierzu erlassenen Bundesvorschriften. Sind keine Festlegungen getroffen, sind sie analog den Schusswaffen der Polizei des Landes Niedersachsen zu behandeln.

Besondere oder außerordentliche Untersuchungen gemäß LF 983 bleiben davon unberührt; der regelmäßige Untersuchungsintervall nach Absatz 1 wird dadurch nicht verlängert.

Für die Einhaltung der Untersuchungsintervalle sind die Waffentragenden und die SB WuE/KT der bestandsführenden Dienststellen verantwortlich.

13. Aussondern, Ersatz, Verwerten

Das Aussondern, Absetzen und Verwerten von dienstlichen Schusswaffen wird zentral durch die ZPD NI durchgeführt. Für die Ersatzgestaltung unterhält die ZPD NI eine auf das Mindestmaß reduzierte Landesreserve.

Das MI entscheidet über die Verwertung von Schusswaffen. Sie ist von der ZPD NI unter Beachtung der einschlägigen waffen- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Schusswaffen, die dem KWKG unterliegen, sind zu vernichten.

Die Verbrauchszeiten von Munition richten sich nach den Herstellerangaben.

13.1 Exponate für Öffentlichkeitsarbeit

Schusswaffen, die analog den Vorschriften des WaffG verändert und unbrauchbar gemacht wurden und als Exponate für Öffentlichkeitsarbeit dienen, können im Bestand der PB oder der PA NI gehalten werden. Sie sind in der elektronischen Bestandsverwaltung zu führen.

13.2 Schusswaffen für Erprobungszwecke und technische Zwecke

Für Erprobungszwecke und technische Zwecke können von der ZPD NI Schusswaffen zeitlich begrenzt im Bestand gehalten werden. Dieses ist auf ein Minimum zu reduzieren; eine Übernahme bedarf der schriftlichen Zustimmung des MI.

13.3 Kriminalpolizeiliche Vergleichszwecke

Das LKA NI kann Schusswaffen für kriminalpolizeiliche Vergleichszwecke im erforderlichen Umfang im Bestand halten; sie sind in der elektronischen Bestandsverwaltung zu führen. Sie dürfen nicht dienstlich geführt werden und unterliegen nicht den allgemeinen Vorschriften für die Wartung und Instandhaltung.

13.4 Lehrmittel

Die PA NI kann Schusswaffen als Lehrmittel im erforderlichen Umfang im Bestand halten; sie sind in der elektronischen Bestandsverwaltung zu führen. Sie dürfen nicht dienstlich geführt werden und unterliegen grundsätzlich nicht den allgemeinen Vorschriften für die Wartung und Instandhaltung für Schusswaffen in der Polizei des Landes Niedersachsen. Schusswaffen, mit denen geschossen wird, sind regelmäßig vor Abgabe zum Schießen in einer WuE/KT-Werkstatt waffentechnisch zu untersuchen. Diese Schusswaffen können auf Anforderung leihweise empfangen werden.

Sonstige Schusswaffensammlungen sind nicht zulässig.

14. Belehrung

Allen Bediensteten der Polizei des Landes Niedersachsen ist dieser RdErl. zur Kenntnis zu geben. Eine entsprechende Kenntnisnahme ist schriftlich zu dokumentieren und aktenkundig zu machen. Die Bekanntgabe ist jährlich zu wiederholen.

15. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 4. 2014 in Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 14. 4. 2014 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 432

Richtlinie für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei Finanzermittlungen im Rahmen des Geldwäschegesetzes

Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 27. 5. 2014
— 23.24 a-12334/4-9.8 —

— VORIS 21021 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 16. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 825, Nds. Rpfl. S. 270)
— VORIS 21021 —

1. Allgemeines

Ein wesentlicher Aspekt der Geldwäschebekämpfung ist das Verhindern der Einschleusung von illegal erworbenen Vermögenswerten in das legale Wirtschaftsleben mit dem Ziel, den kriminellen Hintergrund aufzudecken, der Organisierten Kriminalität ihre finanzielle Grundlage zu entziehen und ihre Strukturen zu zerstören.

Um eine erfolgreiche Geldwäschebekämpfung gewährleisten zu können, sind die Strafverfolgungsbehörden insbesondere auf eine enge Zusammenarbeit mit den in § 2 Abs. 1 GwG vom 13. 8. 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. 12. 2013 (BGBl. I S. 4318), aufgeführten Verpflichteten angewiesen. Die von dem Anwendungsbereich erfassten Unternehmen und Personen sind nach § 11 Abs. 1 GwG verpflichtet, verdächtige Transaktionen unverzüglich dem Bundeskriminalamt — Zentralstelle für Verdachtsmeldungen — und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden. Die Durchführung der Transaktionen kann von der Staatsanwaltschaft mit dem Ziel, die strafprozessuale Einziehung vorzubereiten und Voraussetzungen für die Durchführung des Erweiterten Verfalls zu schaffen, untersagt werden. Dies erfordert eine zügige und enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sowie ein Zusammenwirken der Strafverfolgungsbehörden mit den anzeigenden Institutionen.

2. Organisatorische Maßnahmen

2.1 Mit Vereinbarung vom 20. 2. 1996 wurden seitens des LKA und des Zollfahndungsamtes Hannover eine Gemeinsame Clearingstelle Finanzermittlungen (GCF) und eine Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) eingerichtet. Die GCF und GFG sind im LKA im Dezernat 34 — Zentralstelle Finanzermittlungen — angebunden.

In den Polizeidirektionen werden die Finanzermittlungen in den jeweiligen Zentralen Kriminalinspektionen geführt, in der Polizeidirektion Hannover in der Kriminalfachinspektion 3 des Zentralen Kriminaldienstes.

2.2 Die Bearbeitung der Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG bei den Staatsanwaltschaften wird für den Bezirk jeder Staatsanwaltschaft einer Dezernentin, einem Dezernenten oder mehreren Dezernentinnen oder Dezernenten übertragen.

2.3 Das LKA gewährleistet eine stets aktuelle Übersicht über die Erreichbarkeiten per Telefon, Telefax oder E-Mail von Polizei und Staatsanwaltschaft für die Bearbeitung der Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG.

3. Bearbeitung der Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG durch die Polizei

3.1 Verdachtsmeldungen i. S. des § 11 GwG sind von den Verpflichteten der Zentralstelle Finanzermittlungen des LKA per Telefax oder per E-Mail zu übermitteln. Dies gilt auch für die bei Staatsanwaltschaften, anderen Behörden oder Gerichten eingegangenen Verdachtsmeldungen. Dabei werden die zunächst bei den Staatsanwaltschaften eingegangenen Verdachtsmeldungen sowie andere Hinweise auf Geldwäsche nach Erfassung im staatsanwaltlichen Register an die Zentralstelle des LKA weitergeleitet.

3.2 Die GCF vergibt für jede eingegangene Verdachtsmeldung eine interne GCF-Vorgangsnummer und erfasst den Vorgang zeitnah in der INPOL-Fall-Verbunddatei „Geldwäsche“.

3.3 Sie überprüft die vorhandenen Datensammlungen auf Erkenntnisse und wertet diese aus.

3.4 Alle Verdachtsmeldungen werden auf Staatsschutzrelevanz überprüft.

3.5 Die weitere Vorgehensweise der GCF bezüglich der Weiterleitung der Verdachtsmeldungen hängt von deren Inhalt ab, wobei grundsätzlich nachfolgende Fallgruppen unterschieden werden:

- a) Bei Fristfällen gemäß § 11 Abs. 1 a Satz 1 GwG wird die Verdachtsmeldung unverzüglich per Telefax oder per E-Mail an die nach dem Tatortprinzip (§ 9 StGB) zuständige Staatsanwaltschaft sowie die für die Sachbearbeitung zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet. Die Polizeidienststelle unterrichtet die Staatsanwaltschaft unverzüglich fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail über das Ergebnis ihrer Überprüfung.
- b) Bei dem Verdacht einer Geldwäschestraftat wird die Verdachtsmeldung per Telefax oder per E-Mail an die nach dem Tatortprinzip (§ 9 StGB) zuständige Staatsanwaltschaft sowie die für die Sachbearbeitung zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet.
- c) Bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine der in § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB aufgeführten Straftaten oder eine sonstige Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, wird die Verdachtsmeldung – sofern nach Kenntnis der GCF bereits ein polizeilicher oder staatsanwaltlicher Vorgang in Niedersachsen angelegt ist – per Telefax oder per E-Mail an die für diesen Vorgang zuständige Staatsanwaltschaft und/oder Polizeidienststelle weitergeleitet. Andernfalls ist die Verdachtsmeldung an die vermeintlich für die Geldwäschestraftat örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.
- d) Bei Vorliegen eines staatschutzrelevanten Sachverhalts wird die Verdachtsmeldung sofort an die zuständige Fachdienststelle weitergeleitet.
- e) Die Verdachtsmeldungen, die – nach Einschätzung der GCF – keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat nach § 261 StGB oder nach den in § 129 a Abs. 2 oder den in § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB genannten Straftaten begründen oder lediglich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist, begründen, werden lediglich per Telefax oder per E-Mail an die vermeintlich für die Geldwäschestraftat örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

3.6 Die Verpflichteten erhalten von der GCF eine Eingangsbestätigung ihrer Verdachtsmeldung sowie eine Abgabebenachrichtigung.

4. Bearbeitung der Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG durch die Staatsanwaltschaft

4.1 Die sich gegen eine bestimmte Person richtende Verdachtsmeldung nach § 11 GwG wird in das Js-Register eingetragen.

4.2 Bei Fristfällen gemäß § 11 Abs. 1 a Satz 1 GwG trifft die Staatsanwaltschaft ungeachtet ihrer Zuständigkeit unverzüglich alle Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, und prüft insbesondere, ob die Durchführung der Finanztransaktion zu untersagen ist. Von ihrer Entscheidung unterrichtet sie sowohl die Verpflichteten als auch die GCF und die sachbearbeitende Polizeidienststelle unverzüglich fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail.

4.3 Gemäß § 11 Abs. 8 Satz 3 GwG werden zu den Verdachtsmeldungen der Verpflichteten auf Antrag Auskünfte zur Überprüfung des Meldeverhaltens erteilt. In den Fällen nach Nummer 3.5 Buchst. d gewährleistet die Polizei durch die GCF die Auskunftserteilung.

5. Weitere Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei

Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei bestimmt sich im Übrigen nach der Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (Bezugserlass).

6. Weitere Zuständigkeiten des LKA

Das LKA kann neben der Bearbeitung der Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG überregionale (verfahrensunabhängige und verfahrensintegrierte) Finanzermittlungen durchführen sowie andere Polizeibehörden in komplexen Ermittlungsfällen unterstützen und hat die Aufgabe,

- sonstige Hinweise auf Geldwäsche entgegenzunehmen und an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten,
- Kontakte zu Verpflichteten nach § 2 GwG sowie zu Aufsichtsbehörden über den Nichtfinanzsektor (z. B. Spielbanken, Gewerbetreibende) in Niedersachsen auf- und auszubauen und sie ggf. bei internen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche zu unterstützen,
- die Verdachtsfälle in Bezug auf beteiligte Personen, Unternehmen oder sonstige Kriterien wie Ort, Zeit und Art der Geschehensabläufe unter Nutzung der EDV zu sammeln, zu analysieren, zu bewerten und auszuwerten,
- Informationen über Arbeitsweisen im Deliktbereich der Geldwäsche zu sammeln, auszuwerten und mit den Verpflichteten rückzukoppeln,
- Informationen über Rechtsfragen im Hinblick auf Geldwäsche und Vermögensabschöpfung zu sammeln und auszuwerten,
- polizeiliche Bekämpfungsstrategien und Ermittlungskonzepte zu entwickeln und fortzuschreiben sowie Ermittlungshilfen zu erstellen,
- ein Lagebild „Finanzermittlungen“ zu erstellen,
- die Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften bei der Vornahme von Finanzermittlungen zu beraten,
- sich an Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene zu beteiligen,
- bei der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu Finanzermittlungen mitzuwirken.

7. Fortbildung

Die Fortbildung der mit Finanzermittlungen betrauten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist gesondert geregelt.

Der Themenbereich der Finanzermittlungen ist regelmäßig Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen für die Angehörigen der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Das LKA und die Generalstaatsanwaltschaften stimmen ab, sobald hinreichende Erfahrungen vorliegen, ob und zu welchen Themen gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen zweckmä-

ßig sind. Mit Fachkräften der Kreditinstitute und Aufsichtsbehörden über den Nichtfinanzsektor (z. B. Spielbanken, Gewerbetreibende) werden Fortbildungen regelmäßig durchgeführt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 6. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An
die Polizeidirektionen
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 435

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen (Richtlinie Gesundheitsregionen)

RdErl. d. MS v. 3. 6. 2014 — 106.3 —

— VORIS 21061 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von Gesundheitsregionen, um die wohnortnahe gesundheitliche Versorgung zu verbessern sowie die Gesundheitsförderung und die Primärprävention zu stärken.

Die Versorgungssituation der niedersächsischen Bevölkerung wird sich in den kommenden Jahren durch die demografische Entwicklung kontinuierlich verändern. Es werden zunehmend ältere Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen sowie Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten medizinisch und pflegerisch zu versorgen sein, der Versorgungsbedarf insgesamt wird steigen. Gleichzeitig gibt es bereits jetzt innerhalb des Flächenlandes Regionen, in denen zu wenige Ärztinnen und Ärzte und/oder nicht ärztliche Leistungserbringer tätig sind.

Um die medizinische und pflegerische Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, ist in einem strukturierten Prozess die gemeinsame Verantwortung aller gesundheitlichen Akteurinnen und Akteure in regionalen Kontexten zu stärken. Dabei ist insbesondere eine sektorenübergreifende Verzahnung medizinisch ambulanter, stationärer, rehabilitativer und pflegerischer Versorgung anzustreben.

Die kommunale Ebene ist unter diesen Rahmenbedingungen besonders geeignet, soziale, kulturelle und gesundheitliche Belange der Menschen direkt vor Ort bedürfnisgerecht durch regional passende Angebote zu strukturieren.

Ein geeignetes Mittel zur Umsetzung der beschriebenen Anforderungen ist der Auf- und Ausbau von Gesundheitsregionen. Ein solcher Prozess liegt — wegen der dem Land obliegenden Gesamtverantwortung für die gesundheitliche Daseinsvorsorge — in einem erheblichen Maß im Interesse des Landes.

Ziele der Förderung sind die

- kommunale Strukturbildung bei Umsetzung der „Gesundheitsregionen in Niedersachsen“ und
- Entwicklung und Umsetzung innovativer medizinischer Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekte sowie Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Primärprävention.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind

- 2.1 im Rahmen der kommunalen Strukturbildung als Anschubfinanzierung:
 - 2.1.1 die Durchführung einer regelmäßigen regionalen Gesundheitskonferenz, u. a. als Auftaktveranstaltung,
 - 2.1.2 die Einrichtung einer unterjährig tagenden regionalen Steuerungsgruppe mit jeweils mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, gesteuert durch die kommunale Verwaltungsspitze,
 - 2.1.3 die Einrichtung mehrerer Arbeitsgruppen zur Entwicklung innovativer Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekte und Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder Primärprävention,
 - 2.1.4 die Zusammenarbeit mit den drei Modellregionen des Vorgängerprojekts „Zukunftsregionen Gesundheit“ (Landkreise Emsland, Heidekreis und Wolfenbüttel);
 - 2.2 innovative medizinische Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekte in Niedersachsen, insbesondere:
 - 2.2.1 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und nicht ärztlichen Gesundheitsberufen unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfe und an der Patientin oder dem Patienten orientierter Strukturen,
 - 2.2.2 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Ansiedlung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten — insbesondere von Hausärztinnen und Hausärzten — in ländlichen Regionen,
 - 2.2.3 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Entlastung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten — insbesondere von Hausärztinnen und Hausärzten — mit den Schwerpunkten
 - Delegation (auch in Verbindung mit der Pflege),
 - Teamarbeit,
 - Vernetzung,
 - 2.2.4 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Nachwuchsgewinnung von Ärztinnen, Ärzten und Pflegekräften im ländlichen Raum,
 - 2.2.5 Entwicklung und Umsetzung von Mobilitätskonzepten (u. a. ÖPNV) unter Einbeziehung in der Mobilität eingeschränkter Patientinnen und Patienten,
 - 2.2.6 Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der Primärprävention;
 - 2.3 die Tätigkeit der drei Modellregionen (siehe Nummer 2.1.4) als Multiplikatoren durch Weitergabe ihrer im Hinblick auf eine kommunale Strukturbildung gewonnenen Erfahrungen an die neuen Gesundheitsregionen.
- Maßnahmen nach Nummer 2.1 werden vorrangig gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen (oder Kooperationen von diesen), mit Ausnahme der Landkreise Emsland, Heidekreis und Wolfenbüttel. Der Zuwendungsempfänger wird mit Gewährung der Zuwendung als Gesundheitsregion i. S. dieser Richtlinie anerkannt. Die Zuwendungsempfänger können die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen Letztempfänger weiterleiten. Dem Letztempfänger obliegt dann die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 4. Letztempfänger sind Organisationen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die regionale gesundheitliche Versorgung zu verbessern, und an denen der Zuwendungsempfänger beteiligt ist.

3.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen (oder Kooperationen von diesen), soweit sie als Gesundheitsregionen anerkannt sind. Die Landkreise Emsland, Heidekreis und Wolfenbüttel gelten insoweit als Gesundheitsregionen. Die Zuwendungsempfänger können die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind Leistungsanbieter, die die Projekte i. S. der Nummer 2.2 in der regionalen Versorgungslandschaft umsetzen.

3.3 Maßnahmen nach Nummer 2.3

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise Emsland, Heidekreis und Wolfenbüttel.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1

Der Antragsteller legt mit Antragstellung ein Konzept zum dauerhaften Auf- oder Ausbau einer Gesundheitsregion vor. Dies kann auch andere regionale Initiativen einbeziehen. Das fortzuschreibende Konzept beschreibt das Vorgehen zu folgendem Programm einer Gesundheitsregion:

- Erstellen einer kleinräumigen Bevölkerungsprognose unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung,
- Erstellen einer Bestandsanalyse regionaler Gesundheitseinrichtungen sowie entsprechender Erreichbarkeitsanalysen,
- kommunaler Strukturaufbau (u. a. Beschreibung der zukünftigen Umsetzung der Aufgaben nach Nummer 2.1) und Entwicklung innovativer modellhafter Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekte sowie Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder Primärprävention,
- Benennung einer Koordinatorin oder eines Koordinators als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2

Der Antragsteller legt mit Antragstellung ein Konzept des Projekts vor. Dabei sind die Zielsetzung und die erwarteten Auswirkungen auf das regionale Versorgungsgeschehen zu beschreiben. Die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Schritte sind darzulegen; die am Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekt beteiligten Institutionen und/oder Personen sind anzugeben.

Voraussetzung für die Förderung ausgewählter Projekte nach Nummer 2.2 ist die Zustimmung des „Lenkungsgremiums Gesundheitsregionen“, das entsprechend dem Kooperationsvertrag „Gesundheitsregionen Niedersachsen“ aus dem MS sowie weiteren finanziell beteiligten Partnerinnen und Partnern besteht.

Die Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Mobilitätskonzepten (u. a. ÖPNV) ist ausgeschlossen, soweit die Antragsteller Finanzhilfen nach § 7 Abs. 4 NNVG erhalten.

4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.3

Der Antragsteller erklärt sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu folgenden Aktivitäten bereit:

- Mitwirkung als Multiplikator,
- Mitarbeit bei einer Leitfadententwicklung für die Gesundheitsregionen,
- Teilnahme an den vier regionalen Auftaktveranstaltungen,
- Unterstützung des regionalen Netzwerkaufbaus,
- sonstige Beratungstätigkeit für die Gesundheitsregionen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personalausgaben (bis zur EntgeltGr. 11) und Sachausgaben, insbesondere zur Organisation, Koordination und Steuerung einer vernetzten gesundheitlichen Versorgung vor Ort sowie zum Aufbau nachhaltiger kooperativer Strukturen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre. Die Zuwendung darf insgesamt 25 000 EUR nicht überschreiten; sie beträgt im ersten Jahr maximal 15 000 EUR und im zweiten Jahr maximal 10 000 EUR. Dies gilt auch im Fall einer Kooperation mehrerer Zuwendungsempfänger.

5.2 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendung darf 100 000 EUR nicht überschreiten.

5.3 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.3 wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer einmaligen Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung darf 15 000 EUR nicht überschreiten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Die Anträge sind bis zum 30. September eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden, sofern ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 437

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anerkennung der BHV-Hundeführerscheinprüfung Stufe 1 und der BHV-Hundeführerscheinprüfung Stufe 2

Bek. d. ML v. 20. 5. 2014 — 204.1-12014/1-6 —

Die BHV-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 1 sowie die BHV-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 2 nach der Prüfungsordnung des Berufsverbandes der Hundeezieher/innen und Verhaltensberater/innen e. V. (BHV) — Stand 2001 bzw. 1. 1. 2014 — wurden jeweils als sonstige Prüfung i. S. des § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 NHundG vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184) anerkannt, die den Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NHundG gleichwertig ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 438

Anerkennung des D.O.Q.-Tests 2.0

Bek. d. ML v. 2. 6. 2014 — 204.1-12014/1-6 —

Der D.O.Q.-Test 2.0 der Tierärztlichen Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung e. V. (TAG-H) nach der Prüfungsordnung zum theoretischen Prüfungsteil und nach der Prüfungsordnung zum praktischen Prüfungsteil, Stand jeweils 15. 8. 2013, wurde als sonstige Prüfung i. S. des § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 NHundG vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184) anerkannt, die den Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NHundG gleichwertig ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 438

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
in Gebieten der Unterhaltungsverbände
im Zuständigkeitsbereich des
Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
— Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden —

Vom 22. 5. 2014

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden – vom 28. 6. 1973 (Nds. MBl. S. 1010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. 12. 2011 (Nds. MBl. S. 952), wird wie folgt geändert:

Der Nr. 55 – Unterhaltungsverband Meiße – werden die folgenden lfd. Nrn. 21 bis 23 angefügt:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Gewässers | Lage (Landkreis) | Anfangs- und Endpunkt des Gewässers | |
|----------|--------------------------------|------------------|---|--|
| | | | von/vom UTM-Koordinaten E = East N = North | bis UTM-Koordinaten E = East N = North |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| „21 | Feldgraben-Ableiter | Heidekreis | Feldgraben E = 32542824 N = 5843063 | Bruchgraben E = 32543248 N = 5843702 |
| 22 | Riedbach (unterster Abschnitt) | Celle | Einmündung linksseitiges Nebengewässer ca. 90 m oberhalb des nebenstehenden Endpunktes E = 32556320 N = 5843453 | Anfang Südgraben/ Abzweig Hodiexgraben E = 32556272 N = 5843374 |
| 23 | Südgraben | Celle | Ende Riedbach/Abzweig Hodiexgraben E = 32556272 N = 5843374 | Meiße E = 32554687 N = 5842092“. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Verden, den 22. 5. 2014

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

Rohde

– Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 439

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Asklepios Kliniken Schildautal, Seesen)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 6. 2014 — G/14/038 —

Die Asklepios Kliniken Schildautal, Karl-Herold-Straße 1, 38723 Seesen, haben mit Schreiben vom 8. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerks beantragt. Das Blockheizkraftwerk besteht aus zwei Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 1 592 kW. Die

neue Gesamtkapazität des Heizwerks der Klinik beläuft sich einschließlich der vorhandenen Kessel auf insgesamt 4 203 kW Feuerungswärmeleistung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 439

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage BTH GbR, Eldingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 5. 6. 2014
— CE000007440-13-212-03 —**

Die BTH GbR, Grebshorner Straße 26, 29351 Eldingen, hat mit Schreiben vom 27. 8. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort in 29351 Eldingen-Grebshorn, Flur 2, Flurstücke 66/8 und 66/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 440

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasaufbereitung AC Biogasanlage, Soltau)**

**Bek. d. GAA Celle v. 5. 6. 2014
— CE002977991-14-034-01 U —**

Die AC Biogasanlage Soltau GmbH & Co. KG, Beim Schäferkreuz 6, 29614 Soltau, hat mit Schreiben vom 1. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage am Standort Soltau, Beim Schäferkreuz 6, Gemarkung Tetendorf, Flur 2, Flurstück 40/17, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 440

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(BASF Catalysts Germany Nienburg [Weser])**

**Bek. d. GAA Hannover v. 3. 6. 2014
— H006115330-116 —**

Das GAA Hannover hat der Firma BASF Catalysts Germany GmbH, Große Drakenburger Straße 133, 31582 Nienburg/Weser, mit der Entscheidung vom 4. 2. 2014 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (Pulverkalinierung).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 19. 6. bis einschließlich 3. 7. 2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**, Am Listholze 74, 30177 Hannover

montags bis
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie

— **Stadt Nienburg (Weser)**, Marktplatz 1, Raum-Nr. 333, 31582 Nienburg/Weser,

montags bis
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-h.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —, für die das BVT-Merkblatt „Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ i. V. m. dem BVT-Merkblatt „Abgasbehandlung in der chemischen Industrie“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 440

Anlage**Genehmigung****I. Entscheidung**

1. Gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.16 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird der Firma

**BASF Catalysts Germany GmbH
Seligmannallee 1
30173 Hannover**

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden
oder sonstigen anorganischen Verbindungen
(Pulverkalzinierung)**

erteilt.

Standort der Anlage:

Postleitzahl und Ort: 31582 Nienburg/Weser
Straße: Große Drakenburger Straße 133
Gemarkung: Nienburg
Flur: 1
Flurstück: 44/7.

2. Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines Batch-Ofens mit einer max. Durchsatzleistung von 210 kg pro Batch (Fertigprodukt) und 230 t/a;
- Errichtung und Betrieb eines kontinuierlich betriebenen Durchlaufofens (Kontinuierliche Kalzinierung) mit einer Kapazität von max. 130 kg/h Fertigprodukt;
- die max. Gesamtdurchsatzkapazität (Batch-Ofen und Kontinuierliche Kalzinierung) beträgt 1 200 t/a Fertigprodukt.

3. Mit dieser Genehmigung wird eine Befreiung gemäß § 66 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO), von § 8 Durchfüh-

rungsverordnung zur NBauO (DVO-NBauO) und Punkt 5.8.1 Industriebaurichtlinie (IndBauRL) erteilt.

Unter Berücksichtigung der Erweiterung der flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 für das gesamte Gebäude (vorhandene Lagerhalle, Anbau Produktionshalle) wird statt der erforderlichen Brandwand eine feuerbeständige Trennwand zugelassen.

4. Die Antragsunterlagen (Anlage 1*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

5. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen (Anlage 1*) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die Frist aus wichtigem Grund verlängern.

7. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

8. Weitere bisher für die Anlage erteilte Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung keine Änderung erfahren.

9. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung der Stadt Nienburg (Weser) ein.

10. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Lischholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten einer Prüferin oder eines Prüfers mit

einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger
(BesGr. A 12)

im Referat 5.1 zu besetzen. Der Einsatz erfolgt am Dienort Hildesheim.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Zum Aufgabengebiet gehören Prüfungen im Geschäftsbereich des MF, des MJ und des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Die Tätigkeit umfasst zunächst vornehmlich die Mitwirkung an Prüfungen im Bereich des MJ. Ein Einsatz in anderen Bereichen des Aufgabengebiets ist nicht ausgeschlossen. Als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter werden Sie – auch im Rahmen von Teamprüfungen – die örtlichen Erhebungen bei den zu prüfenden Stellen vorbereiten und eigenverantwortlich durchführen sowie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen oder Beamte im niedersächsischen Landesdienst, die über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz verfügen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Niedersächsischen Justizverwaltung – möglichst in verschiedenen Arbeitsbereichen sowie bei Gerichten unterschiedlicher Instanzen – verfügen. Erfahrungen als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter in der Innenrevision sind von Vorteil.

Bewerberinnen und Bewerber müssen flexibel, eigeninitiativ und teamfähig sein. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind insbesondere in der Lage, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrjährigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso wird es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens PrSt-03041.1/14-11 **bis zum 8. 8. 2014** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Jürgen Kammerhoff (Referatsleiter 5.1), Tel. 05121 938-680, oder Herr Sven Lüürsen (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 441

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten einer Prüferin oder eines Prüfers mit

einer Steuerbeamtin oder einem Steuerbeamten
(BesGr. A 12)

im Referat 5.1 zu besetzen. Der Einsatz erfolgt am Dienort Hildesheim.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Zum Aufgabengebiet gehören Prüfungen im Geschäftsbereich des MF, des MJ und des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Die Tätigkeit umfasst zunächst vornehmlich die Mitwirkung an Prüfungen im Bereich der Steuerverwaltung. Ein Einsatz in anderen Bereichen des Aufgabengebiets ist nicht ausgeschlossen. Als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter werden Sie – auch im Rahmen von Teamprüfungen – die örtlichen Erhebungen bei den zu prüfenden Stellen

vorbereiten und eigenverantwortlich durchführen sowie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs entwerfen.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen oder Beamte im niedersächsischen Landesdienst, die über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Steuerverwaltung verfügen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über eine mehrjährige Berufserfahrung — möglichst in verschiedenen Arbeitsbereichen der Steuerverwaltung — verfügen und fundierte Kenntnisse des Steuerrechts besitzen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen flexibel, eigeninitiativ und teamfähig sein. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind insbesondere in der Lage, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrjährigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens PrSt-03041.1/14-10 bis zum **10. 7. 2014** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Jürgen Kammerhoff (Referatsleiter 5.1), Tel. 05121 938-680, oder Herr Sven Lüürsen (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 441

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 102 „Fischwirtschaft“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Aufgabenbeschreibung:

Mitarbeit bei allen Tätigkeiten der niedersächsischen Verwaltungsbehörde für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF):

- Planung und Steuerung der Umsetzung des Operationellen Programms für Niedersachsen,
- Erarbeitung und Fortschreibung der Förderrichtlinien, Kontrollverfahren, Dienstanweisungen und Formulare,

- Betreuung und Kontrolle der zwischengeschalteten Stellen,
- Betreuung von Antragstellern,
- Bearbeitung von Förderanträgen,
- Überwachung der Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften,
- referatsinterne Überwachung und haushaltsmäßige Abwicklung der europäischen Mittel,
- Zusammenarbeit mit der Prüfbehörde und der Bescheinigungsbehörde,
- Berichterstattung gegenüber der EU,
- Vertretung Niedersachsens im Begleitausschuss zum EMFF.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Umfassende Verwaltungserfahrung und Kenntnisse auf dem Gebiet des Verwaltungs-, Haushalts- und Zuwendungsrechts werden vorausgesetzt.

Erfahrungen im Bereich des Förderrechts der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen sind von Vorteil. Kenntnisse des niedersächsischen Fischereisektors sind wünschenswert.

Die Tätigkeit erfordert darüber hinaus eine selbständige, termingerechte und sorgfältige Arbeitsweise, hohes Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit.

Die Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsvorbereitung und -führung sowie zur zielgruppenorientierten Kommunikation, Durchsetzungsvermögen, sicheres Auftreten, gute Englischkenntnisse und gute Kenntnisse im Umgang mit MS Office (insbesondere Word und Excel) werden ebenso erwartet.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-891 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 10. 7. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Prawitt, Tel. 0511 120-2017, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 22/2014 S. 442

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten